14. Invaliditäts- und Alltersversicherung.

Die Invaliditäts= und Altersversicherung erfaßt in Österreich berzeit lediglich die Bergarbeiter und die in privaten Diensten Angestellten. Die Erweiterung dieses Kreises auf alle krankenkassenversicherungspflichtigen Arbeiter wird angestrebt und dürfte in nächster Zeit zur parlamentarischen

Berhandlung gelangen.

Bergarbeiter, die in Bergwerken auf vorbehaltene Mineralien infolge Krankheit, Unfall oder Alter dauernd erwerbsunfähig werden, erhalten aus den Bruderladen eine Rente (Provision). Die Höhe der Rente wird gewöhnlich durch die Höhe des Tagesarbeitsverdienstes und durch die Dauer der Mitgliedschaft bei den Bruderladen bestimmt. Im Falle des Ablebens eines Bersicherten erhalten die Hinterbliebenen gleichfalls Kentenbezüge, und zwar: Die Witwe einen solchen im Mindestbetrage eines Drittels, jedes Kind im Mindestbetrag eines Sechstels der dem verstorbenen Gatten beziehungsweise Bater gebührenden Kente.

Die Benfionsversicherung ber Angestellten ift durch bas Befet vom 16. Dezember 1906. RGB. Rr. 1 ex 1907, novelliert durch faiferliche Ber= ordnung vom 25. Juni 1914, RGB. Nr. 138, geregelt. Auf Grund diefes Befetes find alle Brivatangeftellten, bie bas 18. Lebensjahr vollendet und entweder nach der Art ihrer Stellung Beamtencharafter haben ober regelmäßig vorwiegend geiftige Dienftleiftungen verrichten, bei der Benfionsanftalt für Ungeftellte verficherungspflichtig. Die Beitrage, Die fich nach ben Begugen der Berficherten richten, werden gu gwei Dritteln vom Dienftgeber und zu einem Drittel vom Berficherten getragen. Rur bei jenen Rategorien, beren Ginfommen eine gemiffe Sohe überfteigt, leiften die Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Beiträge zu geteilten Sanden. Den Gegenftand der Ber= sicherung bildet die Anwartschaft auf eine Rente für den Berficherten im Falle der Erwerbsunfähigkeit (Invaliditätsrente), beziehungsweise auf eine Altergrente und auf eine Rente für die Witme sowie auf Ergiehungs= beiträge für hinterbliebene Kinder, allenfalls auf eine einmalige Abfertigung der hinterbliebenen Witme, beziehungsweise Rinder. Bur Erlangung des Un= fpruches auf diefe Berficherungsleiftungen ift außer den fonft hierfür feft= gefetten Bedingungen die Burudlegung einer Bartegeit erforderlich. Diefes

Erfordernis entfällt, wenn die Erwerbsunfähigkeit oder der Tod des Berssicherten infolge eines im Dienste erlittenen, mit dem Dienste im Zussammenhang stehenden Unfalles eintritt.

Anspruch auf die Invaliditätsrente hat der Versicherte ohne Rücksicht auf das Lebensalter im Falle der Erwerbsunfähigkeit. Hilflose haben Anspruch auf eine Hilfslosenrente im eineinhalbsachen Ausmaß der Insvaliditätsrente.

Die Invaliditätsrente gebührt ohne Nachweis der Erwerbsunfähigkeit als Altersrente nach einer gewissen Anzahl (480 bis 420) von Beitragssmonaten oder nach Vollendung des 70. Lebensjahres bei Männern und des 65. Lebensjahres bei Frauen sowie mindestens 60 Beitragsmonaten.

Anspruch auf eine Witwenrente hat die Witwe eines Versicherten, der bei seinem Ableben eine Invaliditäts= oder Altersrente bezog oder die Anwartschaft auf eine solche Kente hatte. Unter gleichen Umftänden gebührt den hinterbliebenen Kindern eine Hinterbliebenenrente. Die Allgemeine Pensionsanstalt und die Ersatinstitute sind berechtigt, ein Heilversahren einzuleiten, um die Erwerbsfähigkeit eines Jnvaliditätsrentenempfängers wiederherzustellen. Zu diesem Zweck kann der Versicherungsträger auf eigene Kosten den Versicherten in einer Heilanstalt (Krankenhaus, Heilstätte) oder an einem sonst zur Heilbehandlung geeigneten Orte untersbringen.

Entzieht sich der Rentenempfänger einem von seiner Zustimmung nicht abhängigen Seilverfahren, dann kann ihm der Bezug der ganzen oder eines Teiles der Invaliditätsrente zeitweilig eingestellt werden.

Shouldigt in the service of the standard of th